

abgrenzung die Verbesserung des Arbeitsablaufes, die weitere Verringerung des Arbeitsaufwandes, eine optimale Auslastung der Maschinenkapazitäten und ein hoher Grad der Banksicherheit zu gewährleisten.

### III.

#### Die Leitung der Deutschen Notenbank

- 1 Die Deutsche Notenbank wird nach dem Prinzip der Einzeileitung durch den Präsidenten geleitet. Er ist Mitglied des Ministerrates, des Kollegiums des Ministeriums der Finanzen und der Leiter der DDR-Delegation im Bankrat der Internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Der Präsident ist dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich. Er berichtet dem Ministerrat nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Bilanz durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen mit dem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Kredit- und Bargeldumsatzplanes sowie über die Durchführung der der Bank insgesamt übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Kreditplanes, des Bargeldumsatzplanes, des Valutaplanes sowie in bezug auf die der Bank übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltsdurchführung erhält der Präsident Weisungen vom Minister der Finanzen und ist ihm rechenschaftspflichtig

Das Direktorium der Deutschen Notenbank besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 5 Direktoren. Der Vizepräsident und die Direktoren leiten die ihnen übertragenen Bereiche der Bankarbeit und vertreten den Präsidenten in ihrem Verantwortungsbereich. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.

Zur Sicherung der Arbeit nach dem Produktionsprinzip ist jeweils ein Mitglied des Direktoriums für die Koordinierung der Arbeit der Deutschen Notenbank gegenüber den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen für seinen Bereich verantwortlich.

2. Der Präsident entscheidet alle im Aufgabenbereich der Deutschen Notenbank liegenden grundsätzlichen Fragen. Er berät systematisch im Direktorium
  - die Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und aus den Weisungen des Ministers der Finanzen ergeben und kontrolliert ihre Durchführung,
  - die Grundfragen der Weiterentwicklung der Bankarbeit sowie die Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen für den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Notenbank,
  - die Aufstellung und Durchführung der Pläne der Bank,
  - die Fragen der Qualifizierung und Entwicklung der Kader.

Bei seiner Entscheidung über Fragen der Weiterentwicklung der Bankarbeit stützt er sich fernerauf Beratungen durch Wissenschaftler und erfahrene Wirtschaftspraktiker.

Der Präsident überträgt den Direktoren der Spezialbankfilialen, der Bezirksdirektionen und der örtlichen Filialen die für die eigenverantwortliche Durchführung ihrer Finanzierungs- und Kontrollaufgaben gegenüber den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe notwendigen Befugnisse.

3. Die Mitglieder des Direktoriums sind für die Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und für die Durchführung der Weisungen des Präsidenten der Deutschen Notenbank innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich.

Sie sind verantwortlich für die Aufstellung und Kontrolle der Durchführung des Kredit- und Bargeldumsatzplanes sowie für die Ausarbeitung der Grundsätze der Kreditgewährung, Verzinsung, Verrechnung und Organisation der Finanzkontrolle in ihrem Bereich. Sie haben die Verantwortung der ihnen unterstellten Abteilungs- und Sektorenleiter zu erhöhen, ihnen entsprechende Entscheidungsbefugnisse zu übertragen und sich vor allem auf die Klärung und Herausarbeitung von Grundsatzproblemen zu konzentrieren.

4. Die Direktoren der Industriebankfilialen entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Abstimmung mit den Generaldirektoren der WB eigenverantwortlich über die zweigbedingte Anwendung der Grundsätze und Methoden der Kreditgewährung und Verzinsung. Sie führen unter Beachtung der zweigbedingten Besonderheiten die Kontrolle des Lohnfonds und das Nachweises des Nutzeffektes der Investitionen nach Inbetriebnahme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Direktoren der Industriebankfilialen erteilen den örtlichen Filialen hinsichtlich der Finanzierung und Kontrolle der von den WB geleiteten Betriebe Weisungen und leiten sie in diesen speziellen Fragen an. Sie

- nehmen zu den Planvorschlägen der WB Stellung und unterbreiten Vorschläge zur Verbesserung der Planentwürfe,
- nehmen an der Planberatung der WB teil und übergeben den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates die Ergebnisse ihrer Feststellungen und ihrer Einschätzungen über die Tätigkeit der WB,
- prüfen und bestätigen die Quartalskredit- und Quartalskassenpläne der WB und kontrollieren ihre Durchführung,
- unterstützen die Generaldirektoren der WB beim Einsatz der Kreditreserve und bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen,
- führen die Konten der WB,
- gewähren Kredite an die WB,
- erarbeiten ausgehend von den Finanzbeziehungen Analysen über die Tätigkeit der WB,
- nehmen an den Rechenschaftslegungen der Generaldirektoren der WB vor den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates teil.

Die Industriebankfilialen sind das operative Finanzkontrollorgan gegenüber den WB. Sie arbeiten eng mit den Generaldirektoren der WB zusammen.